

Zu Art. 71.

Die Deputation tritt einhellig der Majorität der jenseitigen darin bei, daß über die Nichtigkeitsbeschwerden in Einzelgerichtssachen, zur Herstellung einer gleichmäßigen Justiz im Lande, von dem Oberappellationsgerichte und nicht von den Bezirksgerichten entschieden werden soll.

Zu Art. 110.

Die Deputation der zweiten Kammer hat, während sie den Inhalt des Artikels billigt, nichts weiter zu bemerken, als daß sie zwar mit der Majorität der Deputation der ersten Kammer darin einverstanden ist, daß Bezirksgerichte organisiert werden sollen, denen die größeren Strassachen zugetheilt werden, aber nicht damit, daß dieselben sich lediglich mit Criminalsachen beschäftigen sollen, was des Weiteren, bei dem über das Organisationsgesetz zu erstattenden Berichte ausgeführt werden soll.

Zu Art. 111.

Die Deputation der zweiten Kammer theilt vollständig die Ansicht, daß es nothwendig ist, den Zeitpunkt genau zu bezeichnen, von welchem an die Untersuchung beginnt.

Von welchem Momente der Untersuchung an die politischen Folgen einer solchen beginnen, die Entscheidung hierüber gehört nicht hierher, wird aber auf anderem Wege herbeigeführt werden.

Zu Art. 144. und 145.

In der Landtagschrift soll, auch nach Ansicht der diesseitigen Deputation, der Wunsch niedergelegt werden:

daß in der an den Abwesenden oder Flüchtigen zu erlassenden Verfügung der Umfang des ihm zu ertheilenden sichern Geleites genau bezeichnet werden möge.

Zu Art. 146.

Die Deputation der zweiten Kammer empfiehlt ungetheilt die Genehmigung dieses Artikels.

Zu Art. 153.

Die Majorität der Deputation der zweiten Kammer beantragt gleichfalls die Genehmigung des Artikels, wogegen die Minorität (von Kriegern) wenigstens die sub c. gedachte Art der Sicherheitsleistung als ungenügend in Wegfall gebracht wissen will.